



D. Thomas Ettigs

Antwort

auff

Marci Cunei, Jcti

M I S S I V E.

h

Leipzig/

Zu finden im Lanckischen Buchladen.



1678

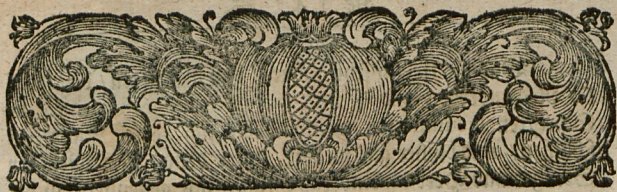
1678

1678

1678

1678





J. N. J!

Lieber Herr Marce Cunee,]Cte.



Es hat Derfelbige in einer an mich adressirten / und / weiß nicht wo / gedruckten Missive mir etliche Fragen und Scrupel / die ihm meine von der allen Sündern biß an den Tod offenstehenden Gnaden-Thür heraus gegebene Schrifften gemacht haben sollen / zu beantworten vorgeleget. Es sind aber diese Fragen guten Theils in meinen Schrifften wider den *dictum gratia terminum* schon allbereit zur Gnüge beantwortet / die übrigen sind also beschaffen / daß sie extra oleas vagiren / und weder aus meinen Schrifften genommen sind / noch meiner Antwort bedürffen. Dannhero trage ich Bedencken / die Zeit mit einer unnöthigen Arbeit zu verlieren. Jedoch hab ich es noch underredet / künfftige Zeit / so es *GDZ* geliebet / mich über den vorgelegten Fragen zu erklären. Indessen bitte ich / daß er zuvor meine Gegen-Fragen beantworten / und nachfolgende Scrupel, die bey dieser Controverse in meinem Herzen erregt worden / mir benehmen wolle.

Qv. I.

Was die Ursach seyn möge / daß diejenigen / die Herr D. Nechenbergen und seinen terminum peremptorium in Schrifften secundiren / meistens sich ihres Rahmens schämen / und bisher gar wenige / unter denen Herr Melchior Stenger und Herr M. Andreas Stübel / sich genennet / zu denen auch jetzt Herr Lichtscheid gekommen / welcher zwar in seiner ersten Schrift / darinne er durch Circel und Centrum und andere wunderliche Grillen den terminum peremptorium zu demonstriren sich bemühet / seinen Rahmen menagiret / iedoch in der letzten Schrift diese Neu-Jahres Messe sich öffentlich zu dieser Parthey geschlagen / die übrigen aber entweder als Anonymi erscheinen / oder sich einen solchen Rahmen geben / wie auch jetzt Herr Marcus Cuneus JCtus gethan?

Qv. II.

Was die Ursache seyn möge / daß Herr D. Nechenberg in der ersten Edition seines so genannten deutlichen Vortrags seinen terminum auff das natürliche Lebens-Ende gericht / §. 3. &c. dagegen aber in der andern Edition das Wort : natürlich / an unterschiedenen Orten aussen gelassen? Er hat zwar solches bald durch einen Canonem logicum, bald durch eine Rhetorische Figur, bald auff andere Art und Weise entschuldigen wollen. Nachdem ich ihm aber die Nichtigkeit seiner Exceptionen erwiesen / würde Herr Marcus Cuneus Herr D. Nechenbergen hoch obligiren / wenn er ihm aus dem Verdacht des geänderten Status Controversiæ helfen könnte.

Qv. III.

Ob Herr D. Nechenberg den vorhergehenden Willen Gottes recht beschreibe / wenn er Paranes. 2. p. 10. sagt / daß der
vor-

vorhergehende Wille Gottes sey das Göttliche Verlangen / alle diejenigen selig zu machen / die an Christum glauben / und in solchem Glauben bis an das Ende beständig verharren? Ich zweiffle sehr daran / weil die heilige Schrift in klaren Sprüchen bezeuget / daß der vorhergehende Wille Gottes nach aller Menschen Seligkeit Verlangen trage.

Q. IV.

Wie diese Rechenbergische Beschreibung des vorhergehenden Göttlichen Willens / die man sonst nirgends findet / damit überein komme / wenn er in Epistola ad Rosteuscherum schreibt / daß Gott nach seinem vorhergehenden Willen auch die Sünder wider den Heiligen Geist selig haben wolte? Wenn Herr Marcus Cuneus dieser offenbahren Contradiction remediren könnte / so würde er Herr D. Rechenberg grossen Dienste thun. Wiewohl ich an meinem wenigen Ort keinen andern Rath sehe / als daß Herr D. Rechenberg eines von beyden wiederruffe.

Q. V.

Ob Herr D. Rechenberg recht habe / wenn er lehret / daß nicht allein die Sünde wider den Heiligen Geist unvergeblich sey / sondern daß auch andere Sünden unvergeblich seynd / welches er mit den Sünden der Sodomiten / Pharaonis und vieler andern erweisen will / 5. Beylag. p. 46. oder ob es Herr D. Spener besser getroffen / welcher in seinem Theologischen Bedencken / part. 2. p. 294. schreibt / daß allein die Sünde wider den Heiligen Geist unvergeblich sey / weil Christus sagt / daß alle Sünde vergeben werde / und allein die Sünde wider den Heiligen Geist ausnimmt? Ich meines Ortes halte es in diesem Stück mit Herr D. Spenern / welcher gar wohl angemerket hat / quod exceptio a regula firmet regulam in casibus non exceptis.

Ob Herr D. Rechenberg recht gethan/ wenn er nicht hat
 passiren lassen wollen/ daß ich in meiner Disputation ad Hebr.
 II, 9. pag. 62. geschrieben/ daß Christus für alle Menschen ge-
 storben/ und auch ein ganz verstockter/ wenn er sich bekehret/
 durch Christi Verdienst gerecht und selig werden könne/ und
 deswegen in seiner Gegen-Antwort auff Herrn D. Arcularii
 Schrifft p. 65. 66. 67. mich publice zu refutiren sich bemühet?
 Ich meines Theils halte es für eine bloße Zundthigung. Denn
 erslich bringet Herr D. Rechenberg meine Worte in einen
 Syllogismum, und giebet zur Antwort/ daß mein erster Satz
 wahr sey de voluntate antecedente, und daß auch der andere
 wahr sey in sensu specificativo. Weil ich nun nicht ausdrücklich
 gesetzt/ ob ich de voluntate antecedente oder consequente,
 ob ich in sensu specificativo oder reduplicativo geredet/ so hät-
 te Herr D. Rechenberg ja meine Worte in seinem Gehirne ver-
 stehen mögen wie er gewolt/ und wäre unnöthig gewesen/ ei-
 nen neuen Zand deswegen anzufangen. Zum andern will
 Herr D. Rechenberg nicht leiden/ wenn in meiner Disputation
 gesetzt wird/ daß ein ganz verstockter/ wenn er sich bekehret/
 Gnade erlangen und selig werden könne/ und schreibet doch selbst
 in seiner 8. Beylage p. 10. daß Saul und Judas der Ver-
 räther in sensu composito, wenn sie gegläubet hätten/ o-
 der noch gläuben könten/ sie auch selig worden wären.
 Ist nun dieses nicht unrecht/ wenn es in Herr D. Rechenbergs
 8. Beylage stehet/ warum soll es denn in meiner Disputation
 unrecht seyn? Ich lasse Herrn Marcum Cuneum selbst darü-
 ber urtheilen. Zum dritten giebt Herr D. Rechenberg für/ daß
 mein Satz ungereimt sey/ weil er von einer unmöglichen Be-
 dingung handelt/ quia conditio impossibilis nihil ponit in ef-
 fe. Allein damit thut mir Herr D. Rechenberg keinen Scha-
 den

den/ weil ich die Bekehrung eines Verstockten nicht für unmöglich halte/ sondern Herr D. Rechenberg wird ein *αυτοκαταρετες*, oder einer/ der sich selbst verurtheilet hat. Denn er hält die Bekehrung Sauls und Judas nicht für möglich/ und dennoch schreibt er/ daß Saul und Judas der Verräther/ wenn sie gläubet hätten/ und noch gläuben könnten/ selig würden. Was ist wohl davon zu halten? Er hat das Urtheil selbst gesprochen/ dawieder ich nichts einzuwenden habe. Zum vierdten hält Herr D. Rechenberg dafür/ daß Psalm. LXXXI, 12, 13. von ganz Verstockten gehandelt werde/ und dennoch schreibt er/ 3. Beyl p. 36. daß Gott der HEK in dem 14. v. mit Bedingung rede: wolte mein Volk mir gehorsam seyn/ &c. Darauf er ferner hinzu setzet: nun ist bekandt/ quod conditio nihil ponit in esse, daß keine Bedingung etwas gewisses bejabe/ zumahl/ wenn zu voraus gewiß ist/ daß solche nicht erfüllt wird. Und wenn ich gleich demnach in meiner Disputation von einer unmöglichen Bedingung geredet hätte/ so sollte doch Hr. D. R. nicht sagen: das ist ungereimt/ conditio impossibilis nihil ponit in esse. Denn er lehret ja/ daß auch der Heilige Geist an diesem Orte unter einer unmöglichen Bedingung von der Bekehrung der Verstockten geredet habe/ dessen Rede er doch ohne Gotteslästerung nicht für ungereimt halten kan. Es ist aber zum fünfften falsch und irrigh/ daß die Bekehrung eines ganz Verstockten eine unmögliche Bedingung sey/ wie ich solches in der Rettung meiner Theologischen Disputation erwiesen. Aniesz wiederhole ich nur dieses/ daß/ gleichwie ich/ indem ich lehre/ daß ein ganz Verstockter/ wenn er sein Herz erweichen läßt/ durch Christi Verdienst selig werden könne/ die Bekehrung eines ganz Verstockten nicht unmöglich halte/ dagegen aber Herr D. Rechenberg/ indem er lehret/ daß Saul und Judas/ wenn sie gläuben

ben könnten / selig würden / von einer unmöglichen Bedingung redet / welche seinem eigenen Geständniß nach ungerichtet ist: also auch zwischen mir und Herr D. Nechenbergen eben ein solcher Unterschied sey / als zwischen den Reformirten und Lutheranern / davon D. Micraeus in der Unbeweglichkeit der wahren Apostolischen Gnaden-Lehre wider den Reformirten D. Johannem Bergium p. 282. also redet: es vermeynet D. Bergius, er habe eben so wohl seine Orthodoxyam gerettet / als die Logici ihre bewusste proposition in ihrer unmöglichen hypothesi: si asinus volat, habet pennas, fliehet ein Esel / so hat er Federn. Das weiß ein Logicus wol / daß ein Esel weder fliehet / noch Federn hat. Dennoch saget er / es sey wahr / und es ist auch wahr / daß / wo ein Esel fliehet / er müsse Federn haben. D. Bergius lehret / daß für Judam / Cain und andere Verdammte keine Glaubensgebährende und seligmachende Gnade von Gott decretiret sey / und daß auch keiner unter ihnen weder gläubig noch selig werden können; dennoch meynet er / es sey gnung zum Christlichen Bekenntniß / wenn er saget: es sey wahr / wo ein ungläubiger Judas oder Cain gläubet / daß er selig werde. Lieber D. Bergi, das sage ich auch. Aber ich sage dabey / Gott habe mit allen und jeden Menschen / und unter ihnen mit Juda und Cain / in Christo einen neuen Gnaden-Bund auffgerichtet / und seinen Sohn für alle in den Tod dahin gegeben / daß sie hätten durch ihn im Glauben können selig werden; habe auch von ganzem Herzen also ernstlich sie alle zur Buße / zum Glauben und zur Seligkeit beruffen / daß er ihnen zugleich beym Ruffe gnugsame Mittel / die Buße und Glauben in ihnen zu erwecken / angetragen.

Qv. VII.

Ob der Auctor, dessen Schrift vor einem Vierteljahre in der Continuation des so genannten vollständigen und unpartheyischen Catalogi mit diesem Titul ist gesetzt worden: Ungegründete Rettung der Jettigischen Disputation, gezeigt durch einen Freund der Wahrheit/ nebst D. Rechenbergs Vorrede/ mit gutem Recht ein Liebhaber der Wahrheit geneuet werden könne? Mir kömmt es für/ als wenn er sich einen Freund der Wahrheit nennete in sensu specificativo, wie Herr D. Rechenberg diesen terminum zu erklären pfelet/ das ist/ einen solchen Freund der Wahrheit/ der vor diesem ein Freund der Wahrheit gewesen/ ehe es bey ihm geheissen: amica veritas, sed magis amicus Patronus meus Rechenbergius, es wäre denn/ daß der Auctor bey diesem Nahmen auff den bekandten Verß gezelet hätte:

Tuta frequensque via est per amici fallere nomen.

Qv. VIII.

Ob nicht ein jeglicher Mensch/ und also auch ein ganz Verstockter/ bis an seinen Tod/ bey Straffe der ewigen Verdammis verbunden sey/ an Christum zu glauben?

Q. IX.

Ob nicht ein ganz Verstockter/ wenn er in seinem Unglauben stirbt/ um deswillen verdamt werde/ daß er an Christum bis an seinen Tod nicht hat glauben wollen?

Q. X.

Ob es wahr sey/ daß Christus für diejentlichen/ die in das Gericht der Verstockung gefallen/ nicht gestorben ist/ wie Hr. D. Rechenberg lehret?

W

Q. XI.

Qv. XI.

Ob nicht ein ganz Verstockter / wenn er nach dem termino peremptorio an Christum gläuben wolte / einer Lügen gläuben würde/weil Christus für ihm nicht gestorben?

Qv. XII.

Ob der gerechte GOTT die ganz Verstockten um des willen verdammen wolle / daß sie der Lügen nicht gegläubet haben?

Qv. XIII.

Ob Judas umb deswillen verdamt worden / daß er an Gottes Gnade verzweifelt?

Qv. XIV.

Wie Judas durch die Verzweiflung an Gottes Gnade sich habe versündigen können / da ihm doch nach Herr Dock. Rechenbergs Lehre schon alle Gnade versaget / und schon vor seiner Verzweiflung ihm die Gnaden-Thür verschlossen gewesen?

Qv. XV.

Ob es zu verantworten / wenn Herr D. Rechenberg lehret / daß/wenn GOTT einem ganzen Hauffen / oder einer ganzen Gemeine predigen läßt / sein Wille nicht sey / daß die ganz Verstockten / die unter diesem Hauffen sich befinden / sich bekehren sollen?

Qv. XVI.

Ob die Calvinische Synecdoche , welche Herr D. Rechenberg als ein palladium termini peremptorii ergriffen / zu länglich sey / diesen Gotteslästerlichen Irrthum von der particularitat des Göttlichen Berufss zu bemänteln?

Q. XVII.

Qv. XVII.

Ob Herr D. Nechenberg vernünfftig nach der Schrifft von dem Tode Christi geredet / wenn er in der 5. Beyl. p. 52. schreibet: es kan mit Vernunfft nach der Schrifft nicht gesagt werden / daß Christus für die Bedingung / unter welcher seine Gnugethuung und Verdienst den Menschen zu Theil werden soll / und um welcher willen sich der Mensch dieser Gnade unfähig macht / für solche auch mit gebüffet? Hier wäre wohl ein guter Oedipus von nöthen.

Qv. XVIII.

Welches unter diesen beyden wahr sey / wenn Herr D. Nechenberg in der 5. Beylage p. 52. schreibet: ich sehe nicht / wie man sagen könne / Christus habe auch für die beharrliche Unbußfertigkeit der Sünder wider den heil. Geist Gott dem Vater satisfaction gethan / und wenn er dagegen in der 7. Beylage p. 64. denjenigen für einen warhafftigen Mann nicht passiren lassen will / der ihn beschuldiget / daß er irgend wo geschrieben / daß Christus nicht für die Sünde wider den heiligen Geist gelitten und gestorben? Dieses scheint mir ein durus nodus zu seyn / und möchte Herr Cuneus wol einen durum cuneum darauff setzen.

Qv. XIX.

Ob nicht die Verstockung eine Sünde sey?

Qv. XX.

Ob nicht Christus für alle Sünden gebüffet?

Qv. XXI.

Ob nicht Herr D. Nechenberg / wenn er lehret / daß Christi Verdienst die ganz Verstockten nicht mehr angehe / seinem Herrn Schwieger-Vater contradicire / welcher Theolog. Bedenk. 2. Theil p. 293. 294. aus den klaren Sprüchen der heil.

Schrift erweise/ daß Christus für alle Sünden gebüßet habe/ und sich keine ausschließen lasse/ also daß Christi Verdienst sich auch über die Sünde wider den heiligen Geist erstrecke/ und p. 721. daß nicht eine einzige Sünde übrig bleibe/ deren Vergeltung Christus nicht verdienet habe/ und p. 724. daß wir dem Blute Christi die Schande nicht antun sollen/ daß wir einige Sünde davon ausnehmen wolten/ davon uns das selbige nicht reinigen könnte/ 1. Joh. 1. indem auch so gar die Sünde in den heiligen Geist und böshafftige beharrliche Verläugnung der Wahrheit nicht deswegen ohne Vergeltung bleiben/ daß Christi Blut sich nicht so weit erstreckte/ sondern weil solche Personen beharrlich sich der Bekehrungs-Mittel widersetzen?

Qv. XXII.

Ob die in der vorhergehenden Frage angeführte Lehre Hr. D. Speners nicht seinem und seines Herrn Eidams termino peremptorio widerspreche?

Qv. XXIII.

Wie Hr. D. Spener seinem angefochtenen Schwager/ den er in dem angeführten letzten Orte tröstet/hätte antworten wollen/ wenn er auff den terminum peremptorium gefallen wäre/ und gesagt hätte: Es ist wohl alles gut/ was der Herr Schwager sagt; aber meine Gnaden-Zeit ist schon aus/ mein Terminus ist vorbey/ nun kan mich Gottes allgemeine Gnade und Christi allgemeines Verdienst nicht mehr helfen. Ich fühle keinen Glauben in mir/ und finde nichts daran sich mein Glaube halten könne/ es sey denn/ daß der Herr Schwager einen Blick in Gottes geheime Canzley thun/ und aus derselben mich versichern könne/ daß meine Gnaden-Zeit noch nicht aus sey;

sey; das wird aber der Hr. Schwager schwerlich präctiren können/ und dannhero istts alles vergeblich/ was er mir vorsaget? Ich meines Orts sehe nichts/ was einem solchem Ungefochtenen geantwortet werden könne/ als dieses/ was ich in meiner Predigt von IESU dem guten Hirten gesagt: Wenn M. Bösens Büchlein de termino salutis humanae peremptorio deit Evangelium ist/ so weiß ich dir nicht zu helfen.

Qv. XXIV.

Ob aus der H. Schrift erwiesen werden könne/ daß der Leuten vor der Sündfluth die Gnaden-Thür schon 120. Jahr vor ihrem Tode verschlossen gewesen sey/ wie Hr. D. Rechenberg lehret in Epistola ad Rosteuscherum p. 13? Ich meines theils halte dafür/ daß diese 120. Jahr den Menschen vor der Sündfluth zur Buß-Zrist gegeben worden seyn.

Qv. XXV.

Warum Hr. D. Rechenberg so oft in seinen Schrifften protestiret/ daß er deit terminum peremptorium nicht gebrauche/ da er doch bald in seiner ersten Schrifft/ die er von dieser Materie heraus gegeben/ gesetzt: Terminus peremptorius gratiae non obstruit salutis Evangelicae fontes, doctrina de termino gratiae revocatricis termino peremptorio libris Symbolicis non repugnat.

Qv. XXVI.

Ob nicht Saul und Judas der Verräther/ denen der Teuffel die Lehre de termino salutis humanae peremptorio eingegeben hat/ Groß-Väter der Terministen gewesen?

Qv. XXVII.

Ob nicht ein ieglicher/ der für Sauls und Judä Ende sich hüten will/ Ursach habe/ sich für dieser vermaledeyten Lehre des termini peremptorii zu hüten?

Qv. XXVIII.

Ob allein Hr. D. Nechenberg und sein Consorte recht gehabt/ ein Responsum von dem termino peremptorio zu geben/ und denselbigen zu vertheydigen/ dagegen aber die Theologischen Facultäten zu Wittenberg/ Rostock/ Altdorff/ Greiffswalde/ Copenhagen und Lunden in Schonen keine Macht gehabt/ auff Begehren ihr Bekänntniß von dem termino peremptorio zu thun/ und denselbigen nach der Heiligen Schrift/ und nach ihrem guten Gewissen zu verwerffen?

Qv. XXIX.

Ob die Evangelischen Ministeria zu Regenspurg/ Ulm/ Franckfurt/ Augspurg/ Güstrow/ Lübeck/ Lüneburg/ Stralsund/ Danzig/ Wismar/ Stetin/ Rostock/ und Sverin kein Recht gehabt/ da ihre Meynung von dem termino peremptorio begehret worden/ ihren Consens mit der Evangelischen Kirche in der Lehre von der allgemeinen Gnade durch ein schriftliches Responsum zu eröffnen/ und den Terminum peremptorium nach ihrem guten Gewissen zu verwerffen?

Qv. XXX.

Ob ein Evangelisches Ministerium nicht befugt sey/ von Religions-Fragen zu antworten/ wenn es nicht verfolgt/ und seines Glaubens wegen angefochten wird/ wie Hr. D. Nechenberg in seiner Vorrede auff Lichtscheids ungegründete Friedens-Mittel vorgebt.

Qv.

Qv. XXXI.

Ob Hr. Lichtscheid und diejenigen Prediger/ welche sich von Hr. D. Rechenbergen werben lassen/ wenn sie gleich ihres Glaubens wegen nicht verfolget noch angefochten worden/ das Recht gehabt/ ihre Gedanken von dem Gnaden-Termin zu entdecken/ dagegen aber die Evangelischen Ministeria ausser der Verfolgung dieses Recht nicht haben?

Qv. XXXII.

Ob nicht auch zu andern Zeiten in andern Religions-Fragen die Evangelischen Ministeria consultiret worden/ und ihre Responfa gegeben haben?

Qv. XXXIII.

Ob die Evangelischen Ministeria an den Orten/wo Theologische Facultäten sind/ kein Recht haben/ von Glaubens-Artickeln ihr Bekänntniß zu thun/ ob gleich solches von ihnen verlangt wird?

Qv. XXXIV.

Ob es unrecht gewesen/ daß in dem Streit mit Hubern † die aufgesetzten Vergleichungs-Artickeln von dem Ministerio zu Leipzig eben so wohl als von der Theologischen Facultät daselbst/ von dem Ministerio zu Wittenberg eben so wohl als von der Theologischen Facultät daselbst/ desgleichen von dem Hof- und Stadt-Ministerio zu Dresden/ ingleichen denen Theologis des Consistorii zu Meissen und Zwickau unterschrieben worden?

† D. Samuel Huber/ da er nach Wittenberg beruffen/ und wie D. Polycarpus Lysler redet/ alsobald wider die Gebräuche und alte Herkommen bey der Universität auff das hohe Pferd erhoben und gesetzt worden war/ wolte alles nach
sei

seinem Schweizerischen Kopffe reguliren/und fieng grosse Unruhe an/ indem er wunderliche Phantaseyen und Tauben ausbrütete/ welche er hernach zu Verwirrung der reinen Lehre ausfliegen ließ. Denn er lehrete/ daß Gott alle Menschen zum ewigen Leben erwehlet/ daß alle Menschen/ohne Ansehen des Glaubens oder Unglaubens/durch Christi Verdienst für Gott gerechtfertiget worden; daß ein Jude/ der um Geldes willen/ ohne Glauben sich täufsen läßt/ wiedergeboren/ gerechtfertiget/ und in die Kinderschafft Gottes auffgenommen werde; daß der Unterscheid des vorhergehenden und nachfolgenden Göttlichen Willens/ den er in sein caput heteroclitum nicht bringen konnte/ ein schreckliches Gespötte sey/ anderer Irthümer zu geschweigen/ mit welchen dieser einige Mann viel größere Turbas machte/ als in den vorhergehenden Zeiten alle Calvinisten gemacht hatten. Nun wurde er zwar oft erinnert und gebethen/ daß er davon absehen solte/ allein weil er alle Leute für Gänse und Enten hielte/ war alles vergeblich. Es wurden auff hohen Befehl hohe Commissiones und andere Zusammenkünfte zu Torgau und andern Orten angestellet/ aber es wolte nichts helfen. Er blieb auff seinem Kopff/ beschuldigte diejenigen/ die seinen Tand nicht annehmen wolten/ des Calvinismi, und gar des Muhamedisani, und warff mit so vielen Lasterungen um sich/ daß ihrer viel beschwogen in Schrifften sich nicht mit ihm einlassen wolten/ bis ihm endlich von dem damaligen Chur-Sächß. Herrn Administratore, auff Erkännniß der Land-Strände gebothen ward/ daß er seinen Stab weiter setzen solte. Da er nun in den Ländern herum zog/ und kein publicum Ministerium seine Sache billigen wolte/ sagte er allerhand Erklärungen auff/ und wolte Friede machen/ und spannete D. Olearium, damaligen Superintendenten in Halle an/ daß er dieser Pacification wegen sich bemühen solte/ allein weil man befand/ daß er der alte Huber bliebe/ und es ihm mit einer gründlichen Pacification kein Ernst wäre/ so wurde von dem Churfürsten zu Sachsen

sen anbefohlen/ daß man sich mit Hubern in keine weitere Tractation einlassen solte/ welchem es/ wenn er seine Irthümer erkennen/ und mit der Kirche sich verfühnen wolte/ an andern Orten an Beförderung nicht ermangeln würde. Indessen aber sind doch/ ehe dieser Abschied erfolget/ gewisse Artikel des Streits von der Gnadenwahl aufgesetzt worden/ welche/ wenn die Pacification ihren Fortgang erreichet hätte/ dem Hubero hätten sollen fürgehalten werden.

Qv. XXXV.

Ob es nicht recht sey/ daß die Ministeria zu Dresden/ Leipzig und Wittenberg/ desgleichen die Theologischen Facultäten zu Leipzig und Wittenberg/ und die Theologi des Consistorii zu Meissen und Zwickau in dem siebenden Artikel lehren und bekennen/ daß Gottes Liebe und Barmherzigkeit/ das Verdienst Christi/ der Beruff zum Reiche Gottes/ der Befehl/ daß alle Menschen glauben sollen/ auch die Verheißung/ daß Gott bey allen Zuhörern wolle durchs Wort und Sacramenta kräftig seyn/ und den Glauben würcken / absolute universal seye/ und sich über alle Menschen erstrecke?

Qv. XXXVI.

Ob nicht die Theologische Facultät zu Tübingen den Terminum peremptorium verworffen/ wenn sie des sel. Herrn Cancellarii D. Müllers Disputation de poenitentia indurati/ mit ihrem Consens approbiret hat/ darinnen Herr D. Nechersbergs Lehre und Argumenta gründlich widerleget worden?

Ⓒ

Q. XXXVII.

Q. XXXVII.

Ob nicht auch auff andern Evangelischen Universitäten der Terminus Peremptorius verworffen worden / e. g. zu Helmstedt / da Herr D. Niemeier in seiner Disputation de viribus humanis post lapsum thesi 25. schreibet / quod gratia DEI non per voluntatem consequentem ad certum, cumque fatalem terminum sit restringenda, quia illa omnibus, etiam praefractis peccatoribus, pateat, & quod ex desertione DEI fatalis, aut, ceu vocari incepit, peremptorius terminus non inferatur: zu Königsberg / da Herr D. Begner in seinem Tractat von den neuen Controversien des Herrn D. Nechenbergs Lehre von dem Gnaden-Termin ausführlich widerleget: zu Siena / da die Herren Professores in ihren Collegiis den terminum peremptorium verworffen / wie die Herren Studiosi, die von dannen kommen / referiren / und die Herren Professores selbst mich haben versichern aßen / &c?

Qv. XXXIIX.

Ob ein einiger unter den alten Theologis, auff welche sich Herr D. Nechenberg beruffen / gelehret / daß die Einladungen zur Busse nicht alle Zuhörer angehen / sondern etliche durch eine Synecdochen ausgeschlossen werden? In den Schriften der Reformirten finde ich wohl oft / daß sie wider die Lehre von dem allgemeinen Beruff diese Exception gebrauchen / aber bey Lutherischen Theologis habe ich dieselbige noch nirgends gefunden.

Q. XXXIX.

Ob ein einiger unter den alten Theologis, auff welche sich

sich Herr D. Nechenberg berufft / gelehret habe / daß Christus für die Sünden / die ein Mensch nach dem Gericht der Verstockung in diesem Leben begehet / nicht gestorben sey ?

Q. XL.

Ob es mit der heiligen Schrifft übereinkomme / daß Christus nur einmahl für die Sünder gebeten / gleichwie er nur einmahl sich aufgeopfert hat / wie Herr D. Nechenberg in seiner Paranesi 2. p. 25. schreibet : quod Christus pro maleficis oraverit, verum est ex Luc. XXIII, 34. Hoc autem factum est semel, uti oblatio sui semel in cruce facta est?

Q. XLI.

Ob es unrecht sey / daß etliche Neulinge in Ost-Friesland nicht mehr aus der Litaneey singen wollen : aller Menschen dich erbarmen / sondern : aller Menschen / die deiner Erbarmung würdig sind / dich erbarmen / und ob nicht auch Herr D. Nechenberg / wenn er mitsinget : aller Menschen dich erbarmen / in seinen Gedanken durch eine Synecdochen die gang Verstockten ausschliesse / und also in seinem Herzen singe : aller Menschen / ausgenommen die gang Verstockten / für welche ich / ob sie gleich auch Menschen sind / bey meinem termino peremptorio keine Erbarmung übrig finde / dich erbarmen ?

Q. XLII.

Warum Herr D. Nechenberg mit den Reformirten
C 2 die

dieserigen / die Gottes allgemeine Gnade lehren / ohne rechtmäßige Ursache eines Pelagianismi, Huberianismi, und Pucianismi beschuldige?

Q. XLIII.

Warum Herr D. Rechenberg / wenn er seinen terminum peremptorium beweisen will / seine meisten argumenta aus denen Reformirten hernehme?

Q. XLIV.

Warum Herr D. Rechenberg / wenn er auff die argumenta von der allgemeinen Gnade Gottes antworten will / seine meisten Exceptiones von den Reformirten borge?

Qv. XLV.

Warum das neuliche Wehlnacht-Programma Herr D. Rechenbergen so zu wider gewesen / da es doch nur wider die Reformirten gerichtet gewesen / und die Terministen gar nicht beniehmert hat?

Qv. XLVI.

Ob nicht Herr D. Rechenberg mit neuen Zungen oder einer neuen Sprache rede / wenn er schreibet / daß Gott nach seinem vorhergehenden Willen selig machen wolle alle Sünder / die an Christum glauben / und in solchem Glauben beständig bis an das Ende verharren / und hernach / wenn er ad incitas redigiret wird / diese Worte solcher Gestalt erkläret / daß er unter denen / die da glauben und bis ans Ende beständig verharren / auch diejenigen mit begriffen habe / welche
hät

hätten gläuben können/ aber wegen ihres Unglaubens verdamt werden? Ich gesehe/ daß ich diese Sprache nicht verstehe. Denn gläuben/ und hätten gläuben können/ im Gläuben beständig verharren/ und in Unglauben fallen/ ist mir zweyerley.

Qv. XLVII.

Ob das nicht eine neue Sprache sey/ wenn Herr Doct. Nechenberg in der fünfften Beylage saget/ daß G'Dttes vor- hergehender Gnaden-Wille alle Menschen angehe/ und immer in diesem Leben währe; hernachmahls aber in seiner Antwort auff Herrn D. Arcularii Schriffte diese Worte also ausleget/ als ob er in effectu so viel gesagt hätte: G'Dttes Gnaden-Wille gehet die ganz Verstockten nicht an/ und währet nicht immer bey ihnen in diesem Leben? Ein anderer mag diese Sprache verstehen. Ich nicht. Herr Cuneus, der ein Ictus seyn will/ vielleicht aber nur ein ictus ist/ wird wissen daß solche Glossen in jure nicht p'stiren.

Q. XLIX.

Ob nicht der Satan/ wenn er die Menschen zur Verzweiffelung anreitzen will/ den Lehr-Satz der Terministen applicire: deine Gnaden-Zeit ist schon aus/ Christi Verdienst gehet dich als einen Verstockten nicht mehr an/ G'DES will nicht mehr/ daß du Buße thust?

Q. XLIX.

Ob dieser Lehr-Satz der Terministen/ und das Eingeben des Teuffels wahr sey?

Q. L.

Ob nicht die Terministen dem Teuffel vortreffliche Dien-

Dienste thun / wenn sie so viel Sündern die Gnaden- Thür
zuschliessen / und dagegen ihnen die Thüre der Verzweif-
lung angelweit auffsperrern ?

Ich hätte noch über 100. Scrupel / die ich dem Herrn
Cuneo communiciren könnte. Allein ich habe es jetzt nicht
an der Zeit / dieselbigen aufzusetzen / und weiß ich auch über
dieses nicht / mir wenn ich zu thun habe / und kömmt mir für /
als wenn zu dem Gerichte / das mir der Herr Cuneus vor-
gesetzt / unterschiedene Personen von unterschiedenen Gat-
tungen allhier in Leipzig ihre Ollebatterien zusammen getra-
gen hätten. Er mag aber seyn / wer er wolle / und ich werde
durch Gottes Gnade auch bleiben / wer ich bin / nehmlich

Leipzig A. C. 1703.
d. 3. Januarii.

Christi Diener

D. Thomas Sttig.



154 666

AB 154 666

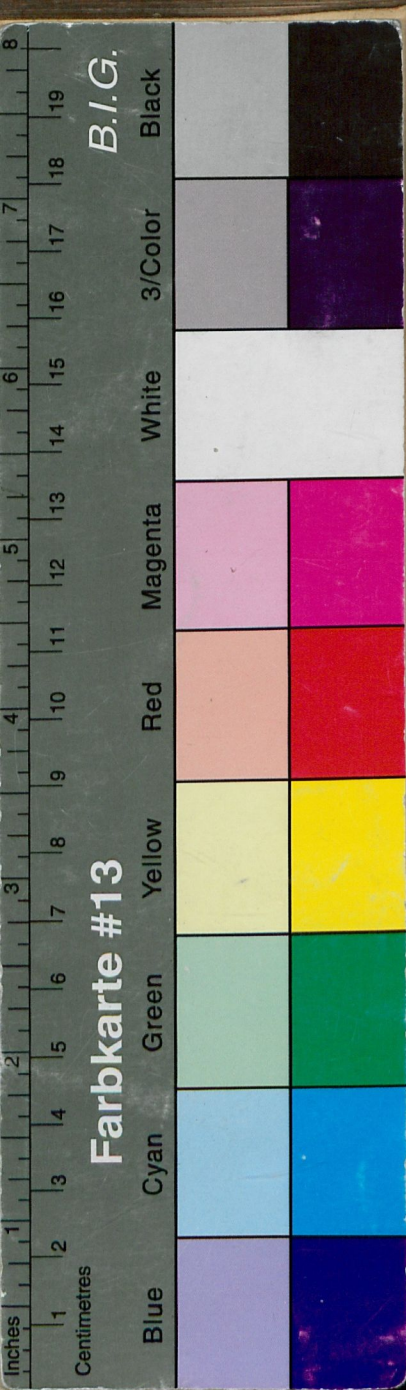


ll

VD77







21

D. Thomas Sttigs

Answor

auff

Marci Cunei, Jcti

M I S S I V E.

h Leipzig/
Zu finden im Lanckischen Buchladen.